

Dietfried Scherer

Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

ie Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 27. April 2015 wichtige Änderungen im kirchlichen Arbeitsrecht beschlossen und dabei auch die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst den vielfältigen Veränderungen in der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der Gesellschaft angepasst.

Der Erzbischof von Freiburg hat diese Änderungen für unsere Diözese im August 2015 in Kraft gesetzt.

Künftig wird bei Verstößen gegen die arbeitsvertraglichen Loyalitätspflichten stärker der konkrete Einzelfall in den Blick genommen. Die erneute standesamtliche Heirat nach einer zivilen Scheidung ist nur noch beim Vorliegen besonderer Umstände, durch die objektiv ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis erregt oder die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt wird, ein Kündigungsgrund. Dasselbe gilt für das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. In jedem Fall ist eine Gesamtbeurteilung erforderlich, bei der bei der Abwägung dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen ist, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitsnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

Bestimmte Berufsgruppen unterliegen weiterhin einer besonderen Loyalitätserwartung. Dazu zählen insbesondere Personen, die aufgrund einer Missio canonica (Religionslehrkräfte) oder in leitender Position tätig sind.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird eine zentrale Stelle geschaffen, die vor Ausspruch einer Kündigung aufgrund eines Loyalitätsverstoßes konsultiert werden soll. Außerdem wird die Grundordnung nach fünf Jahren ihrer Anwendung evaluiert.

Nach wie vor ist der Austritt aus der katholischen Kirche eine Loyalitätsverletzung, die in aller Regel die Kündigung nach sich zieht.

